



Bayerischer Landtag Landtagsamt Maximilianeum 81627 München

Herrn Jörg Mitzlaff
Geschäftsführer der
openPetition gGmbH
Greifswalder Straße 4
10405 Berlin

Landtagsamt

25.05.2022
GP.0978.18

**Corona-Pandemie; Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung -
Gleichstellung von Bekleidungsgeschäften mit u.a. Schuhgeschäften, Buch-
handlungen, Bau- und Gartenmärkten
Petition vom 13.04.2022**

Referat P II Ausschüsse,
Kommissionen
Maximilianeum
Max-Planck-Straße 1
81627 München
Telefon +49 (89) 41262393
Fax +49 (89) 41261768
petitionen@bayern.landtag.de

Sehr geehrter Herr Mitzlaff,

der Ausschuss für Gesundheit und Pflege hat Ihre Petition in der öffentlichen
Sitzung vom 17.05.2022 beraten und beschlossen,

**die Petition „aufgrund der Erklärung der Staatsregierung als erledigt“ zu
betrachten (§ 80 Nr. 4 der Geschäftsordnung für den Bayerischen Land-
tag).**

Der Ausschuss hat zu Ihrer Petition eine Stellungnahme des Bayerischen
Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege angefordert. Das Staatsministeri-
um teilte dem Ausschuss mit, dass Ihrem Anliegen bereits im möglichen Um-
fang entsprochen wurde.

Der Ausschuss geht davon aus, dass sich die Petition damit in Ihrem Sinne erle-
digt hat.

Die Stellungnahme, die die Grundlage für das Beratungsergebnis darstellte, und
den Auszug aus dem Sitzungsprotokoll haben wir zu Ihrer näheren Information
beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Dagmar Feldmann

Kommunikation allgemein
Telefon +49 89 4126-0
Fax +49 4126-1392
landtag@bayern.landtag.de
www.bayern.landtag.de

Öffentliche Verkehrsmittel
U-Bahn U4/U5,
Max-Weber-Platz
Tram Linie 19, Maximilianeum



Umweltfreundlich 100% Altpapier

Anlagen

1 Protokollauszug

1 Stellungnahme

**Jörg Mitzlaff, Geschäftsführer von openPetition gGmbH , in 10405 Berlin
(GP.0978.18)**

**- Corona-Pandemie; Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung -
Gleichstellung von Bekleidungsgeschäften mit u.a. Schuhgeschäften, Buchhandlungen, Bau- und Gartenmärkten**

- 429 Unterstützende -

G5Bb-G8000-2022/45-48 -Gesundheit-

Vorsitz: Bernhard Seidenath (CSU)

Berichterstattung: Andreas Lorenz (CSU)

Mitberichterstattung: Andreas Winhart (AfD)

Abg. Andreas Lorenz (CSU) skizziert den Inhalt der Eingabe, deren Anliegen der Redner für durchaus naheliegend und berechtigt halte. Verwunderlich sei jedoch, dass der Geschäftsführer von openpetition diese Eingabe erst am 13.04. eingereicht habe; die letzten Unterschriften stammten von Anfang Januar. Die Eingabe habe sich inzwischen überholt, sei jedoch schon zum Zeitpunkt der Einreichung um zweieinhalb Monate überholt gewesen, da dem Anliegen der Petition bereits Ende Januar Rechnung getragen worden sei.

Abg. Andreas Winhart (AfD) schließt sich den Ausführungen des Vorredners vollumfänglich an.

Abg. Ruth Waldmann (SPD) plädiert abweichend dafür, die Eingabe der Staatsregierung als Material zu übersenden, da die Stellungnahme der Staatsregierung nicht zufriedenstellend auf das Ansinnen des Petenten eingehe. Im Falle erneuter Schließungen aufgrund möglicher Corona-Wellen müsse durchaus auf die Gleichstellung der verschiedenen Geschäfte, Lokale und Einrichtungen geachtet werden. Diese Ungleichbehandlung habe sich vor allem auch im Unterschied zwischen Gastronomie und dem Kulturbereich gezeigt.

(Die Empfehlung der Abg. Ruth Waldmann (SPD), die Eingabe der Staatsregierung als Material zu überweisen, wird gegen die Stimmen der SPD und der FDP, im Übrigen einstimmig abgelehnt.)

Beschluss:

Die Eingabe wird aufgrund der Stellungnahme der Staatsregierung für erledigt erklärt.

Dem Petenten sind die Stellungnahme der Staatsregierung sowie ein Protokollauszug zu übersenden.

(gegen die Stimmen der SPD und der FDP, im Übrigen einstimmig)

(Ende der Eingabenbehandlung in öffentlicher Sitzung – Weitere Eingaben in nicht öffentlicher Sitzung)

Bayerisches Staatsministerium für
Gesundheit und Pflege



Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege
Postfach 80 02 09, 81602 München

Präsidentin
des Bayerischen Landtags
Frau Ilse Aigner MdL
Maximilianeum
81627 München

Ihr Zeichen
GP.0978.18

Unser Zeichen
G5Bb-G8000-2022/45-48

München,
10.05.2022

Ihre Nachricht vom
14.04.2022

Unsere Nachricht vom

Petition des Herrn Jörg Mitzlaff, Geschäftsführer von openPetition, in 10405 Berlin vom 13. April 2022
betreffend Corona-Pandemie; Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung - Gleichstellung von Bekleidungsgeschäften mit u.a. Schuhgeschäften, Buchhandlungen, Bau- und Gartenmärkten

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

zu der oben bezeichneten Petition nehme ich aus der Sicht des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege wie folgt Stellung:

Ziel der Petition ist es, Bekleidung „ab sofort und zukünftig in der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung Teil 2 §10 im stationären Handel den Geschäften zur Deckung des täglichen Bedarfs“ zuzuordnen.

Die Gleichstellung von Bekleidungsgeschäften mit u. a. Schuhgeschäften, Buchhandlungen, Bau- und Gartenmärkten in der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung Teil 2 § 10 solle umgehend festgesetzt werden.

Dienstgebäude München
Haidenauplatz 1, 81667 München
Telefon 089 540233-0
Öffentliche Verkehrsmittel
S-Bahn: Ostbahnhof
Tram 19: Haidenauplatz

Dienstgebäude Nürnberg
Gewerbemuseumsplatz 2, 90403 Nürnberg
Telefon 0911.21542-0
Öffentliche Verkehrsmittel
U 2, U3: Haltestelle Wöhrder Wiese
Tram 8: Marienator

E-Mail
poststelle@stmgp.bayern.de
Internet
www.stmgp.bayern.de

In einer Videoschaltkonferenz am 2. Dezember 2021 hatten sich die damalige Bundeskanzlerin und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder darauf verständigt, Zutrittsbeschränkungen in Form einer 2G-Regelung bundesweit und inzidenzunabhängig auf den Einzelhandel auszuweiten.

Zutritt sollten also grundsätzlich nur noch Kundinnen und Kunden erhalten, die im Sinne des § 2 Nr. 2 und 4 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) geimpft oder genesen sind. Ausgenommen sollten Geschäfte des täglichen Bedarfs sein.

Bayern hatte gemäß dieser Verständigung die Fünfzehnte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (15. BayIfSMV) entsprechend geändert und in § 10 der 15. BayIfSMV eine 2G-Regelung im Einzelhandel eingeführt. Bekleidungsgeschäfte zählten nicht zum täglichen Bedarf und unterlagen damit ebenfalls einer 2G-Regelung.

Mit Beschluss vom 19. Januar 2022 hat der Bayerische Verwaltungsgewichtshof die 2G-Regelung im Einzelhandel vorläufig außer Vollzug gesetzt (Az.: 20 NE 21.3119).

Die Öffnung von Ladengeschäften mit Kundenverkehr für Handelsangebote – und damit auch von Bekleidungsgeschäften – ist seitdem auch für Kunden gestattet, die nicht im Sinne des § 2 Nr. 2 und 4 SchAusnahmV geimpft oder genesen sind.

Die 2G-Regelung in § 10 der 15. BayIfSMV wurde mit Wirkung zum 27. Januar 2022 aufgehoben. Die 15. BayIfSMV enthielt seitdem bis zu ihrem Außerkrafttreten keine 2G-Regelung mehr für den Bereich des Einzelhandels.

Auch die Nachfolgeverordnung, die Sechzehnte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung, enthielt zu keinem Zeitpunkt eine 2G-Regelung für den Bereich des Einzelhandels.

Dem Anliegen der Petition wurde insoweit entsprochen.

Mit freundlichen Grüßen

Klaus Holetschek MdL
Staatsminister